

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –
vom 08.02.2022

Die Kieswerk Groß Rünz GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für die 3. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau im Tagebau Demern-Schaddingsdorf gestellt. Neben der Laufzeitverlängerung ist die Reduzierung des Nassabbaus und die Einlagerung von unbelasteten Fremdböden und tagebaueigenem Abraum im Abbaufeld 3 geplant. Die Änderungen ziehen auch Änderungen in der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus nach sich. Es ist von einer Verringerung der verbleibenden offenen Wasserflächen und der adäquaten Vergrößerung des Anteils der Landflächen an der Folgelandschaft auszugehen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist und welches nun geändert werden soll.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Abschätzung der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine solche allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Es handelt sich um einen aktiv betriebenen Tagebau, bei dem keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben wird weiterhin innerhalb der planfestgestellten Grenzen umgesetzt. Es findet keine Erhöhung der Produktion oder grundsätzliche Änderung von Anlagen und Technologien statt. Der Einbau der Fremdböden erfolgt ausschließlich in der bereits bergbaulich genutzten Fläche. Die Umweltauswirkungen werden durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und zeitnahe Wiedernutzbarmachung auf das notwendige Maß reduziert. Die Verkleinerung der offenen Wasserfläche (Nassabbauverzicht) wirkt sich aus wasserhaushaltlicher Sicht positiv aus. Das maßgeblich von den Änderungen betroffene Abbaufeld 3 liegt innerhalb des LSG Schaalsee-Landschaft und des Biosphärenreservates Schaalsee. Durch die der Wiedernutzbarmachung dienenden Kompensation im Sinne des Naturschutzes wird der Charakter der Schutzgebiete nicht verändert.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.